

Richtlinie der Gemeinde Wustermark über die Förderung von örtlichen Vereinen und Verbänden

1.Änderung

Die Gemeindevertretung Wustermark hat auf ihrer Sitzung am 01.12.2015 folgende Änderung der Richtlinie über die Förderung von örtlichen Vereinen und Verbänden vom 08.02.2011 beschlossen.

Gliederung

1. Allgemeine Grundsätze
2. Begriff der Förderung
3. Begriff der Nicht-Förderung
4. Verfahren und Höhe der Zuwendung
5. Auszahlungsvoraussetzungen
6. Verwendungsnachweis
7. Widerruf und Rückzahlung
8. Inkrafttreten

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Ziel dieser Richtlinie ist eine Wertschätzung der Vereins-/Verbandsstätigkeit insbesondere für bürgerschaftliches Engagement in den Bereichen Jugend- und Seniorenarbeit, Soziales, Sport, Kultur, Bildung und Heimatpflege.
- 1.2 Die Förderung von örtlichen Vereinen und Verbänden ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Wustermark. Sie dient dem öffentlichen Gemeinwohl. Die Gemeinde stellt Mittel in Höhe von 10.000 € pro Haushaltsjahr als Richtwert zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung bzw. Gewährung der Förderung besteht nicht.

Die Gewährung der Förderung erfolgt nur unter dem Vorbehalt, dass in der bestandskräftigen Haushaltssatzung der Gemeinde für das Jahr, in dem die Förderung gewährt werden kann, die Mittel zur Verfügung stehen.

Haushalts- und vergaberechtliche Bestimmungen sind zu beachten.

- 1.3 Antragsberechtigt und förderungswürdig sind

- alle Vereine, die den Vereinsstatus gem. § 21 ff BGB erfüllen
- Verbände/Organisationen und Kirchen, die die Voraussetzungen gem. Ziffer 1.1 erfüllen
- Einzel- und Bürgerinitiativen, die die Voraussetzungen gem. Ziffer 1.1 erfüllen

die ihren Sitz in der Gemeinde Wustermark haben.

Ausnahmen können von der Gemeindevertretung genehmigt werden.

2. Begriff der Förderung

Die Gemeinde Wustermark fördert gem. Ziffer 1.1 Projekte und Maßnahmen mit folgender Bestimmung:

- Öffentliche Veranstaltungen, Feste und Konzerte
- Heimatpflege/Heimatgeschichte, Kulturprojekte
- Vereinsjubiläen: 20jähriges -, 25jähriges Bestehen sowie weiter alle 5 Jahre
- Öffentliche Sportveranstaltungen
- Fahrtkostenzuschüsse zur Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen (Punktspiele)
- Aufwandsentschädigung für Übungsleiter, die eine Lizenz besitzen
- Projekte und Maßnahmen, gem. Vereinssatzung, in den kommunalen Kindertagesstätten und Schulen

3. Nicht förderungsfähig sind:

- a) politische Parteien, politische Organisationen, politische Initiativen und politische Vereinigungen,
- b) Vereine, Organisationen und Initiativen, die vorwiegend wirtschaftliche und/oder finanzielle Zwecke verfolgen,
- c) bezahlter Sport.

4. Verfahren und Höhe der Zuwendung

- 4.1 Fördermittel werden nur auf schriftlichen Antrag des jeweiligen Vertretungsberechtigten unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsformulars (Anlage 1) gewährt. Die fristgemäße, vollständige und formgerechte Antragstellung ist Voraussetzung.
- 4.2 Der Antragsteller muss das Projekt/die Maßnahme detailliert beschreiben.
- 4.3 Die Höhe einer Projektförderung/Maßnahme beträgt im Haushaltsjahr max. 2.000 €.
- 4.4 Der Gemeinde bleibt es vorbehalten, weitere Angaben und Unterlagen abzufordern.
- 4.5 Die Förderung des Projektes/der Maßnahme wird ohne Eigenanteil gewährt. Übersteigen die Projektkosten den max. Förderbetrag nach 4.3, ist der Differenzbetrag als Eigenanteil selbst zu tragen.
- 4.6 Anträge sind grundsätzlich bis zum 15. Januar des Jahres, in dem die Förderung gewährt wird, an den Bürgermeister der Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark zu stellen.
- 4.7 Aufgrund der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel berät der Bildungs- und Sozial-Ausschuss über die vorliegenden Anträge nach Wichtigkeit der beantragten Maßnahme und über die Höhe der Bewilligung.

Abschließend entscheidet die Gemeindevertretung über die vorliegenden Anträge. Auf Ziffer 1.2 wird hingewiesen.
- 4.8 Die Gemeindevertretung entscheidet über Ausnahmen bei besonders förderungswürdigen Projekten/Maßnahmen, wenn aufgrund der vorliegenden Anträge der Richtwert von 10.000 € überschritten wird.

5. Auszahlungsvoraussetzungen

Voraussetzung zur Auszahlung der bewilligten Mittel ist, dass der Verwendungsnachweis/Abrechnung für zuletzt bewilligte Förderung der Gemeinde Wustermark vorliegt.

6. Verwendungsnachweis

Der Antragsteller hat der Gemeinde die Verwendung der Fördermittel in einem einfachen Abrechnungsverfahren (Anlage 2) nachzuweisen. Entsprechende Belege sind im Original vorzulegen. Die Abrechnung ist bis spätestens 2 Monate nach Ende des Haushaltsjahres in dem der Zuschuss gewährt wurde, vorzulegen.

7. Widerruf und Rückzahlung

- 7.1 Bevor das Verfahren über Widerruf und Rückzahlungen beginnt, ist der Zuwendungsempfänger anzuhören.
- 7.2 Der Antragsteller ist verpflichtet, den gewährten Betrag ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn:
 - a) an die Bewilligung geknüpfte Bedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden,
 - b) der Antragsteller die Mittel entgegen der beantragten Maßnahme/des beantragten Projekts verwendet,
 - c) der Antragsteller unrichtige oder unvollständige Angaben, auf deren Grundlage der Bewilligungsbescheid erteilt wurde, gemacht hat,
 - d) der Antragsteller sich im Falle einer Überprüfung weigert, erforderliche Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen oder
 - e) der Zuwendungsempfänger vor Auszahlung insolvent wird.
- 7.3 Weitere Widerrufsgründe sind entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalls möglich.
- 7.4 Soweit die Zuwendung widerrufen werde, ist der Zuschuss unverzüglich, spätestens jedoch 1 Monat nach Bekanntgabe des Widerrufs zurückzuzahlen.

8. Inkrafttreten

Diese Änderung der Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Anlagen

Antragsformular

Verwendungsnachweis

Anlage 1

Absender:

Datum:

Gemeinde Wustermark
Hoppenrader Allee 1
14641 Wustermark

Eingangsdatum

Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung gemäß der Richtlinie der Gemeinde Wustermark über die Förderung von örtlichen Vereinen und Verbänden veröffentlicht unter: www.wustermark.de	
1. Name des Vorsitzenden Name des Antragstellers	
2. Anschrift des Antragstellers	
3. Ansprechpartner und Auskunft erteilt (Telefon)	
4. Bankverbindung des Antragstellers	Kto-Inhaber: IBAN: BIC: Kreditinstitut:
5. Höhe der beantragten Zuwendung €
6. Beschreibung des Projektes/Maßnahme (bei Bedarf bitte Beiblatt verwenden)	
Der Antragsteller erkennt die Richtlinie der Gemeinde Wustermark über die Förderung von örtlichen Vereinen und Verbänden mit der Unterschrift an.	
Datum/Unterschrift:	

